

SATZUNG

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "FREIE WÄHLER Herrenberg".
- 1.2 Die Kurzbezeichnung z.B. bei Wahlen, lautet FW Herrenberg
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Herrenberg
- 1.4 Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen
- 1.5 Der Verein ist ein Stadtverband im Sinne des § 8 der Satzung des "Freie Wähler Landesverbandes Baden-Württemberg e. V".
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Er bietet den Bürgern die Gelegenheit sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung an der bürgerschaftlichen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- 2.2 Auf der verbindlichen Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung befasst sich der Verein als konstruktive und kritische Kraft im öffentlichen Leben mit der Behandlung und Lösung kommunalpolitischer Aufgaben und Anliegen.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jeder deutsche Staatsangehörige werden (Artikel 116 Grundgesetz) und jeder Bürger, der die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in einer Gemeinde des Landes Baden-Württemberg wohnt und diese Satzung sowie die Grundlage "freiheitlich demokratische Grundordnung" der Freien Wähler als verbindlich anerkennt.
- 3.2 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand erworben. Falls dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, ergeht ein schriftlicher Ablehnungsbescheid ohne Angabe von Gründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - den Tod
 - den Austritt
 - den Ausschluss
 - durch Wegfall der Eigenschaft als Unionsbürger
- 4.2 Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 4.3 Mitglieder, die mit einem Amt betraut sind, sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und alle vereinsinternen Unterlagen dem Vorstand zu übergeben.



§ 5 Ausschluss

- 5.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - bei wiederholtem, grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins / oder gegen die Grundsätze der Freien Wähler.
 - Nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder des Wahlrechts.
 - Wenn es seinen Beitrag trotz zweifacher, schriftlicher Zahlungsaufforderung zum Ende des laufenden Kalenderjahres nicht entrichtet hat.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Die Mitgliedschaft ist mit Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden, der gemäß § 9 von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist bis zum 01. Februar jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Mittel des Stadtverbandes

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- 7.1 Mitgliederbeiträge
- 7.2 Geld und Sachspenden
- 7.3 Sonstige Aktionen
- 7.4 Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, lediglich geschäftlich bedingte Aufwendungen werden gegen Nachweis entschädigt.
- 7.5 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt wird.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- 8.2 Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts, Bericht der Rechnungsprüfer und Erteilung der Entlastung
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Aufstellung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen
 - Festlegung der Schwerpunkte des Jahresprogramms

Satzung September 2022- Freie Wähler Herrenberg Stadtverband e.V.
Rechbergweg 5– 71083 Herrenberg
VR 241814 – Amtsgericht Böblingen – Steuernummer 56002/40549
Bankverbindung: KSK BB, IBAN: DE12 6035 0130 0000 1187 58



- 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens im Mai des Folgejahres statt.
- 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Vorstand verlangt wird.
- 9.4 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung im Gäubote unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des engeren Vorstandes im Sinne des § 26 BGB geleitet.
- 9.6 Es ist eine Anwesenheitsliste und eine Niederschrift zu führen, die von einem Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
- 9.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.
- 9.8 Die Wahlen sind in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 9.9 Abstimmungen werden offen durch Hand heben durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.10 Soweit der Verein sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten. Über die Reihenfolge des Wahlvorschlags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.11 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der Vorsitzenden
 - mindestens einem bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenverwalter/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - mindestens zwei Beisitzer/innen und bis zu 10 Beisitzer/innen
 - Ein Beisitzer Platz wird mit dem Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktion besetzt, so er nicht sowieso Teil des engeren Vorstandes nach § 26 BGB ist.
- 10.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 10.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die erste Vorsitzende, der /die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassenverwalter/in. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 10.4 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Ihm obliegen die Leitung des Stadtverbandes und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung; er überwacht den Vollzug der Beschlüsse.



- 10.5 Die Vorstandsitzungen werden vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Es wird eine Niederschrift vom Schriftführer erstellt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.
- 10.6 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.7 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 10.8. Bei vorzeitigem Rücktritt von Mitgliedern des Vorstandes, nach Abberufung durch die Mitgliederversammlung oder bei Entzug des Vertrauens kann der verbleibende Vorstand jederzeit zusätzliche Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Eine solche Kooption gilt jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode und ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Kassenprüfer

11.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht, jederzeit die Bücher des Kassenverwalters einzusehen und vorhandene Konten und Kassen zu prüfen. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht abzugeben.

§ 12 Unfallhaftung

12.1 Der Verein haftet nicht für Unfälle jeglicher Art, wann, wie und wo diese einem Mitglied zustoßen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 13.1 Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens ¾ der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- 13.2 Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
- 13.3 Von der Mitgliederversammlung ist ein Liquidator zu bestimmen. Fehlt diese Bestimmung, so ist der 1. Vorsitzende der Liquidator.
- 13.4 Bei der Auflösung des Vereins ist das nach Tilgung vorhandener Verbindlichkeiten noch verbleibende Vermögen der Stadt Herrenberg treuhänderisch zu übergeben und für eine Neugründung fünf Jahre bereit zu halten. Nach dieser Frist soll es für wohltätige Zwecke verwendet werden.

§ 14 Inkrafttreten

14.1 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.